S T A T U T E N

B A D M I N T O N - C L U B

M Ü H L E B E R G - A L L E N L Ü F T E N

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

2. Organe

3. Mietgliedschaft

4. Spielbetrieb

5. Auflösung

6. Schlussbestimmung

1. Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

Art. 1
Unter der Bezeichnung Badminton-Club Mühleberg-Allenlüften, (nachstehend BCMA genannt) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein. Er bezweckt den Betrieb des Badminton-Spiels und die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

Art. 2
Der Badminton-Club Mühleberg-Allenlüften hat seinen Sitz in der Gemeinde Mühleberg.

Art. 3
Für die Verbindlichkeit des BCMA haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4
Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

2. Organe

Art. 5
Die Organe des BCMA sind:
a) die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung:

Art. 6
Die GV bildet das oberste Organ des BCMA. Die ordentliche GV ist einmal jährlich bis spätenstens Ende Juni einzuberufen.

Die GV wird vom Vorstand schriflich spätenstens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 7
Jedem lizenzierten Spieler, Plauschspieler, Jugendlichen und Ehrenmitglied steht bei der Abstimmung eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 8
Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder muss auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (nach Art. 7) einberufen werden, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Begehrens.

Art. 9
Unentschuldigtes Fernbleiben von stimmberechtigten Mitgliedern (nach Art. 7) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen wird mit einer Busse, die von der GV festgelegt wird, bestraft.

Art. 10
Die Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 11
Die Abstimmungen erfolgen offen oder auf mehrheitliches Verlangen geheim.

Art. 12
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (nach Art. 7).

Art. 13
Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (nach Art. 7) anwesend ist.

Wird die Beschlussfähigkeit an einer GV nicht erreicht, so ist eine zweite, ausserordentliche GV einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Art. 14

Aufgaben der GV:

(1) Abnahme des Protokolls der vorhergehenden GV
(2) Kenntnisnahme des Jahresberichts
(3) Jahresrechnung
(4) Kenntnisnahme des Revisorenberichts
(5) Abnahme der Jahresrechnung
(6) Wahlen
    - des Präsidenten / der Präsidentin
    - des übrigen Vorstandes (kann in Globo erfolgen)
    - von neuen Vorstandsmitgliedern
    - der Rechnungsrevisoren
    - von Ehrenmitgliedern
(7) Aufnahme von Neumitgliedern / Ausschluss von Mitgliedern
(8) Budget
(9) Interclub/Turniere
(10) Anträge und Anfragen
(11) Verschiedenes

b) Vorstand:

Art. 15

Der Vorstand wird durch die GV gewählt und deckt die folgenden Ressorts ab:

- Präsident/in
- Finanzen
- Presse
- Webseite
- Administration
- Wettkampf (IC + Turniere)
- Nachwuchs
- Sponsoring

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 16

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Art. 17
Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

Art. 18
Der Präsident/in vertritt den Verein gegen aussen. Er/sie und der Kassier/in führen je Einzelunterschrift.

c) Rechnungsrevisoren:

Art. 19
Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die GV gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Sie haben zuhanden der GV die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

3. Mietgliedschaft

Art. 20
Der BCMA setzt sich zusammen aus:

- Lizenzierten Spielern (ab 20 Jahren, Stichtag 1.1.)
- Plauschspielern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen (bis 19 Jahren, Stichtag 31.12.)
- Schülern (bis 15 Jahren, Stichtag 31.12.)
- Piccolos (bis 10 Jahren, Stichtag 31.12.)

Art. 21
Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, ist aber beitragsfrei.

Art. 22
Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme ein Exemplar der Statuten und verpflichtet sich damit, diese anzuerkennen.

Art. 23
Der Austritt aus dem BCMA ist nur durch schriftliche Anzeige auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu leisten. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 24
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BCMA kann durch die ordentliche oder ausserordentliche GV verfügt werden, wenn dass Mitglied:

- die Statuten des BCMA in grober Weise verletzt,
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCMA schädigt.

Art. 25
Der an den BCMA jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird durch die GV festgelegt.

Art. 26
Der festgelegte Jahresbeitrag muss fristgemäss, d.h. 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines, geleistet werden (siehe Art. 23).

Art. 27

Der Vorstand ist befugt, bei längerer Krankheit oder Spielunfähigkeit eines Mitgliedes (mind. 1 Quartal) oder aus anderen Gründen auf schriftliches Gesuch hin eine angemessene Reduktion des Jahresbeitrages zu gewähren.

Reduktionen können nach Ermessen (mit Vorstand abgesprochen) auch bei Schülern und Junioren gewährleistet werden, die aus Ausbildungsgründen nicht regelmässig teilnehmen können.

Art. 28

Mitglieder, die während des Geschäftsjahres eintreten, zahlen den prozentualen Anteil, jedoch mindestens 30% des entsprechenden Mitgliederbeitrages.

Art. 29

Neu-Interessenten haben die Möglichkeit, gratis an einem Schnupper-Training teilzunehmen. Es können 3 Trainings gratis besucht werden.

Eine Mitgliedschaft erfolgt mittels einer Beitrittserklärung, welche von der GV bestätigt werden muss.

Bei einer zu hohen Mitglieder-Zahl kann der Vorstand eine Mitgliedschaft ablehnen oder eine Warte-Liste erstellen.

4. Spielbetrieb

Art. 30
Geführte Trainings werden vom Trainer oder einem Stellvertreter geleitet. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Art. 31
Der IC-Chef und der Trainer organisieren den Spielbetrieb für die Interclub-meisterschaft. Die Mannschaftsführer sind für eine reglementsgerechte Durchführung verantwortlich.

Art. 32
Über die Teilnahme von Gästen am aktiven Trainingsbetrieb entscheidet der Spielleiter oder Trainer, wenn möglich 24 Stunden vorher.

Art. 33
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Club-Informationen zu lesen (Brief, Internet, usw.) und ist so jederzeit über alles Wichtige informiert.

Art. 34
Unfall und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 35
Für Beschädigungen an Sachen und Einrichtungen gleich welcher Art, die dem Verein gehören oder ihm zur Verfügung stehen, haftet der Verursacher persönlich.

5. Auflösung

Art. 36

Die Auflösung des BCMA kann jederzeit durch die ordentliche GV herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der Aktivmitglieder zustimmen.

Art. 37

Ist die GV nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von dreissig Tagen eine zweite ausserordentliche GV einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder herbeigeführt werden kann.

6. Schlussbestimmung

Art. 38

Die, die Auflösung des BCMA beschliessende ordentliche oder ausserordentliche GV entscheidet nach durchgeführter Liquidation des BCMA über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens.

Vom Vorstand am 22. April 2010 genehmigt.

Von der Generalversammlung vom 04. Mai 2010 genehmigt.